

1 Geltungsbereich

Für den Verkauf von Produkten, das Erbringen von Leistungen und das Ausführen von Arbeiten gelten, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, die nachstehenden Bedingungen von BÄCHI POWER. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder des Vertragspartners finden keine Anwendung. Abweichungen dieser AGB oder der Verweis auf verbindlich anwendbare Regelwerke sind nur in schriftlicher Form als Zusatzvereinbarung möglich und gehen sodann den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Vertragspartner anerkennen diese AGB mit der Annahme der Auftragsbestätigung als Vertragsbestandteil.

2 Angebot

Angebote von BÄCHI POWER sind zeitlich beschränkt gültig. Sofern im Angebot nichts anderes angegeben wird, beträgt die Frist der Preisbindung 60 Tage ab Datum der Offerte. Listenpreise, Richtofferten, Angaben in Prospekten, Katalogen sowie im Internetshop sind unverbindlich und freibleibend bis zum Abgang einer Auftragsbestätigung durch BÄCHI POWER. Technische Änderungen gegenüber dem Offertbeschreibung oder von der Darstellung in Prospekten bleiben jederzeit vorbehalten.

3 Verträge / Aufträge / Bestellungen

Die Vertragspartner akzeptieren mit Unterzeichnung oder Annahme der Auftragsbestätigung die AGB von BÄCHI POWER. Auftragsbestätigungen gelten ohne Widerruf durch den Vertragspartner innert 3 Tagen ab Zustelldatum als angenommen. Bei der Auflösung eines Auftrages sind die durch die BÄCHI POWER erbrachten oder in Auftrag gegebenen Leistungen zu entschädigen. Unter Vorbehalt einer Geltendmachung eines weiteren Schadens ist die BÄCHI POWER berechtigt, entsprechende Forderung geltend zu machen. Eingehende Bestellungen erlangen die Verbindlichkeit mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch BÄCHI POWER. Die Bestätigung der Aufträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass wir für geringe Abweichungen in Farbe, Design, Qualität oder Grösse nicht haftbar gemacht werden können.

4 Preise / Zahlungen

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, verstehen sich alle Preisangaben in Schweizer Franken, netto ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Weiterführende Leistungen wie Transport, Verpackung, Lagerung und dergleichen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich ohne Abgaben, Zölle, Steuern etc. welche nachbelastet werden können. Die Zahlungsbedingungen sind, ausser bei speziellen Abmachungen: Für Kunden in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein: 2/3 des Bruttobetrag bei Bestellung, der Restbetrag 30 Tage nach Rechnungsstellung rein netto. Der Produktionsauftrag wird mit dem Eingang der ersten Zahlung ausgelöst. Für Kunden in der Europäischen Union: 2/3 des Bruttobetrag bei Bestellung, der Restbetrag bei Versandbereitschaft der Ware, der Zahlungseingang löst die Auslieferung der Ware aus. Mit Kunden in anderen Ländern werden individuelle Zahlungsbedingungen vereinbart. Preisänderungen infolge Anpassungen der Zulieferpreise bleiben vorbehalten. Nach Inverzugsetzung ist die BÄCHI POWER berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedürfte, Verzugszinsen von 5% und Mahnspesen im Minimum CHF 5.00 pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Nichteinhalten unserer Zahlungsbedingungen entbindet BÄCHI POWER von Lieferverpflichtungen, den Käufer aber nicht von seiner Annahmepflicht.

5 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben sämtliche durch BÄCHI POWER gelieferten Waren im Eigentum von BÄCHI POWER. BÄCHI POWER steht das ausdrücklich anerkannte Recht zu, einen Eigentumsvorbehalt oder ein Pfandrecht zu Lasten und auf Kosten des Bestellers eintragen zu lassen, sofern die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.

6 Dokumente und Planunterlagen

Alle Unterlagen von BÄCHI POWER bleiben ausschliesslich deren geistiges Eigentum. Ohne Einverständnis dürfen sie weder vervielfältigt, Drittpersonen überlassen oder sonst verwendet werden. Pläne und Skizzen sind nur annähernd massgebend. Technische Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Für Folgeschäden, welche auf unvereinbarten Verwendungen der Planungsunterlagen zurückzuführen sind, wird jegliche Haftung abgelehnt. Bei Planungs- und Entwicklungsaufträgen bleiben die Dokumente und Unterlagen geistiges Eigentum von BÄCHI POWER. Produktspezifische und projektbezogene Eigenheiten, welche in der Auftragsbestätigung, in entsprechenden Bedienungsanleitungen, in speziellen Hinweisen oder Dokumenten aufgeführt werden, sind zu berücksichtigen.

7 Abholung / Lieferung / Montage

Die Festsetzung von Abhol-, Liefer- und Installationsterminen erfolgt nach sorgfältiger Abklärung zur Zeit der Auftragsbestätigung und unter Voraussetzung normaler Materialbezugs- und Fabrikationsmöglichkeiten, jedoch unverbindlich. Bei allfälliger Überschreitung der Fristen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, den Auftrag zu annullieren oder Schadenersatzansprüche zu stellen. Mit der Benachrichtigung zur Abholung ab Werk, bei Auslieferung oder nach Abschluss vereinbarter Installationsarbeiten geht die Leistung / die Ware / das Werk sowie Gefahr und Risiko stillschweigend, durch Unterzeichnung eines Lieferscheines, einer Übernahme (Übernahmeprotokoll) oder durch Inbetriebnahme an den Vertragspartner über. Entsprechend sind die durch BÄCHI POWER zur Abholung bereitgestellten, gelieferten oder installierten Waren sofort nach Übergabe an den Vertragspartner von diesem auf eigene Kosten Risiken wie Diebstahl oder Elementarschaden zu versichern. Bei Lieferungen ins Ausland gehen sämtliche Aufwendungen der Verzollung und Exportabwicklung zu Lasten des Bestellers. Bei vereinbarten Installationsarbeiten durch die BÄCHI POWER sind, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wird, bauseitig die dafür erforderlichen Leistungen zu erbringen. Das Einholen von notwendigen Bewilligungen ist Sache des Kunden. Der Auftraggeber hat gegenüber BÄCHI POWER eine Pflicht zur Mitwirkung. Er muss alle für eine richtige Erfüllung des Werkes nötigen Informationen zur Verfügung stellen. BÄCHI POWER ist für Schäden, welche auf mangelhafte oder falsche Informationen des Auftraggebers zurückzuführen sind, nicht verantwortlich. Wenn das Werk gemäss den Instruktionen des Auftraggebers ausgeführt wird, ist BÄCHI POWER frei von allen Ansprüchen, wenn ein Mangel aus einem Fehler des Auftraggebers entspringt. Dies gilt insbesondere, wenn BÄCHI POWER den Auftraggeber über die Risiken, die mit der Bestellung verbunden sind, informiert hat und der Auftraggeber trotzdem auf dieser Ausführung besteht.

8 Gewährleistung / Haftung / Beanstandung

8.1 Allgemeine Bedingungen

Sind für Produkte und Leistungen von BÄCHI POWER in der Auftragsbestätigung oder in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen keine besonderen Garantiebestimmungen festgelegt, so dauert die Garantiefrist 24 Monate ab der Lieferung ab Werk. Die Gewährleistung deckt Konstruktions-/ Fabrikationsfehler von fabrikneuen Produkten von BÄCHI

POWER. Bei Reparaturarbeiten wird keine Garantie übernommen. Allgemeine Voraussetzungen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen sind:

- Vorgängige Erfüllung der den Käufer treffenden Zahlungsverpflichtungen. Allfällige Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- Allfällige Mängel müssen unverzüglich und schriftlich mit Fotos sowie lückenlosen elektronischen Logfiles dokumentiert und gemeldet worden sein.

Wenn keine anderen Garantiebestimmungen entgegenstehen, kann die BÄCHI POWER ihrer Verpflichtung nach eigener Wahl mit einer Reparatur, dem Ersatz oder einem dem Minderwert entsprechenden Preisnachlass nachkommen. Wandlung und Minderung seitens des Käufers sind in jedem Fall ausgeschlossen. Für Schäden, Folgeschäden und reine Vermögensschäden, die dem Vertragspartner durch fehlerhafte Produkte entstehen, sowie für dadurch allfällig entgangenen Gewinn wird nicht gehaftet. Jeder weitergehende Rechtsanspruch auch hinsichtlich Haftpflicht wird wegbedungen. Insbesondere besteht keine Haftung für direkte oder indirekte, mittel- oder unmittelbare Schäden, die sich aus dem Gebrauch der von BÄCHI POWER gelieferten Waren ergeben.

Im Falle eines Transportschadens muss der Empfänger der Ware beim Transportunternehmen unverzüglich einen entsprechenden Vorbehalt anbringen und die BÄCHI POWER schriftlich über den Schaden in Kenntnis setzen.

Der Auftrag gilt als vollumfänglich und mängelfrei erfüllt, falls der Vertragspartner nicht bei oder sofort nach der Übergabe die Leistungen schriftlich bei BÄCHI POWER beanstandet.

8.2 Besondere Bedingungen Mechanik

Betrifft z.B.: Aluminiumgehäuse, Rollen

Garantiefrist von 10 Jahren gegen Korrosion und Materialversagen.

8.3 Besondere Bedingungen Eigenprodukte Elektronik

Betrifft z.B.: Batterieüberwachung, Lastmanager, Lademanager

Für die von Bächli Power hergestellten Überwachungsmodule gilt eine Garantiefrist von 24 Monaten ab der Lieferung ab Werk.

8.4 Besondere Bedingungen Fremdprodukte

Berifft z.B.: Wechselrichter, Schütze, Isolationswächter, Schalter, LCD, Sicherungen, Photovoltaikmodule, Batteriezellen

Für Fremdprodukte gelten die Garantiebestimmungen der Hersteller und Zulieferer welche in der Auftragsbestätigung vermerkt werden. Bei Batteriezellen bietet der von BÄCHI POWER bevorzugte Lieferant eine Garantie von 12 Monaten Standard (Stand 28.9.2017). Diese kann auf Verlangen gegen Entgelt bis auf 60 Monate verlängert werden. Bei Bestellung ist die gewünschte Garantiefrist zu vermerken. Bei Abweichung von der Standardgarantie werden die anfallenden Mehrkosten im Angebot separat ausgewiesen.

8.5 Besondere Bedingungen Gesamtsysteme

Betrifft z.B.: POWERBOX SMART, POWERBOX CLEVER

Bei von BÄCHI POWER gelieferten und in Betrieb genommenen kompletten Systemen wird folgende Gewährleistung gegeben, Fristangabe jeweils ab Inbetriebnahme vor Ort, nach Ablauf der „All inclusive“ Frist beginnt die „Free components“ Frist“:

Komponente	„All inclusive“ Frist	„Free Components“ Frist	Gesamtfrist
Mechanik	5 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
Batteriezellen	12 Monate	48 Monate	60 Monate
Elektronik	24 Monate	12 Monate	36 Monate

„All inclusive“ Frist: Kostenloser Austausch von defekten Komponenten ohne Verrechnung von Arbeit und Transport

„Free Components“ Frist: Defekte Komponenten werden kostenlos ersetzt, Arbeit und Transport wird in Rechnung gestellt

8.6 Ausschluss Gewährleistung

Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung oder Gebrauch verursacht wurden, sind nicht durch diese Garantie abgedeckt. Folgende Schäden sind von der Gewährleistung explizit ausgeschlossen:

- Schäden durch Transport nach Auslieferung und Inbetriebnahme
- Schäden durch nicht von BÄCHI POWER ausgeführte oder autorisierte Änderungen an installierten Systemen
- Schäden durch ungeeignete Lager- und Betriebsbedingungen ausserhalb der Spezifikationen gemäss Betriebsanleitung
- Schäden aufgrund fehlender regelmässiger Überwachung des Betriebs durch den Betreiber der Anlage. Die Überwachung muss schriftlich dokumentiert sein.
- Schäden durch Tiefentladung wegen über mehrere Tage fehlendem Sonnenlicht. Sind solche Zustände zu erwarten muss die Batterie vorgängig völlig von allen Verbrauchern wie Überwachungsmodulen getrennt werden
- Schäden durch Betrieb mit ungeeigneten Lasten, welche zum Beispiel durch hohe Induktivitäten oder Kapazitäten schädliche Spannungsspitzen im Betrieb verursachen, etwa starke Motoren mit mehr als 50% Nennleistung des Wechselrichters
- Schäden durch zu hohen Stromverbrauch der angeschlossenen Verbraucher
- Schäden durch ungewöhnliche Umwelteinflüsse wie Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben und ähnliches
- Schäden durch Spannungsspitzen aus dem öffentlichen Stromnetz
- Schäden durch aussergewöhnliche mechanische Einwirkung wie Kollision mit Fahrzeugen, Beschädigung durch Hubstapler, Herunterfallen, Umstossen

9 Beratung

Beratungen durch die BÄCHI POWER, die im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages, sei es schriftlich (z.B. durch Ausschreibungstexte, technischer Berichte etc.) oder mündlich (durch unsere Berater) abgegeben werden, basieren auf Erfahrungen und erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Weiterführende individuelle Bearbeitungen von Kundenwünschen und Abklärungen, welche den Aufwand bei üblichen Verkaufsberatungen übersteigen, bedürfen eines separaten Planungs- resp. Projektierungsauftrages.

10 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von BÄCHI POWER. Es gilt in jedem Falle materielles, schweizerisches Recht. Bei Regelungen, die in dieser AGB nicht beschrieben sind, gelangt das Schweizerische Obligationenrecht (OR) zur Anwendung.

© BÄCHI POWER, September 2017